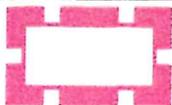
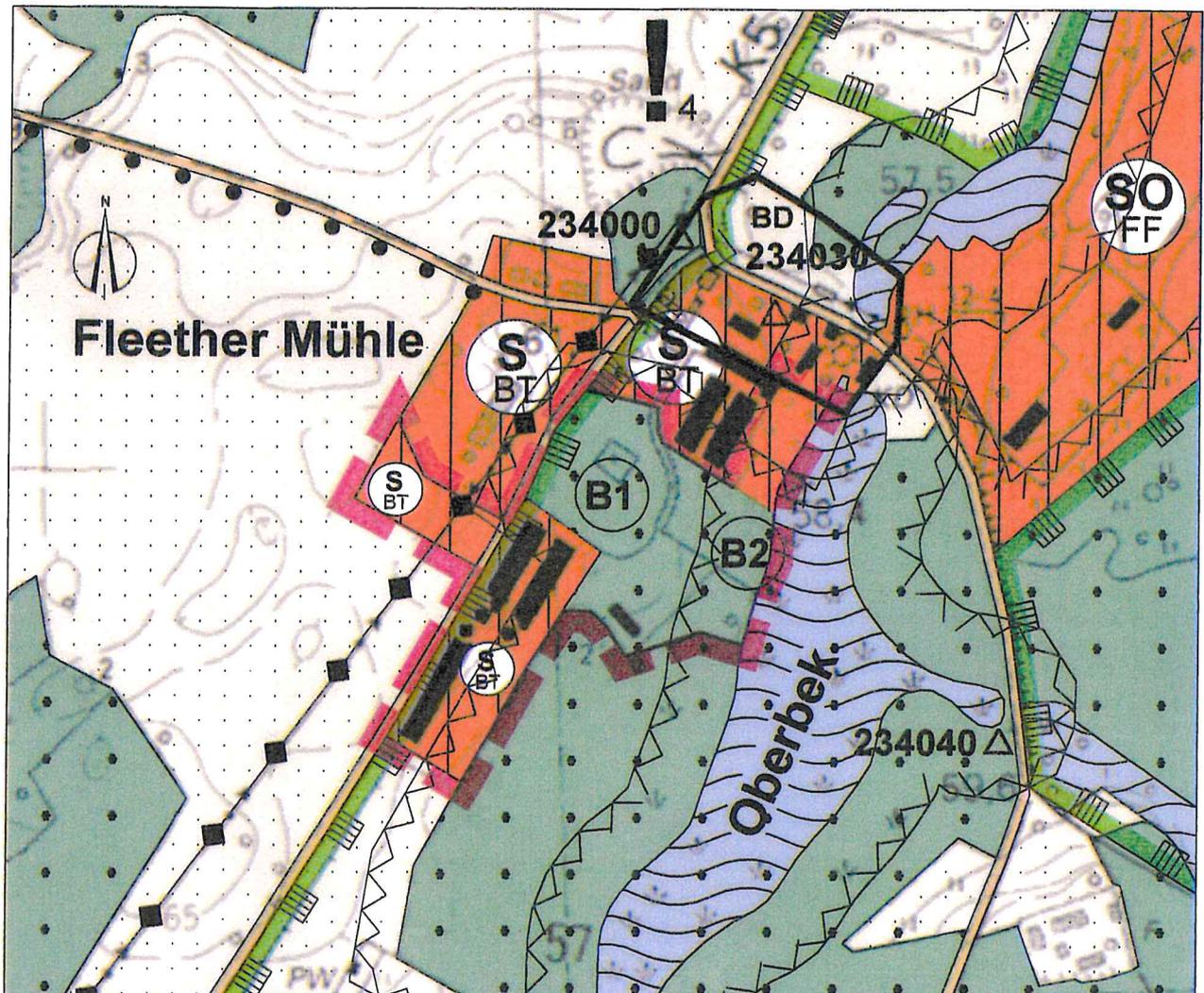


**Genehmigung der 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Mirow
(Nr. 1 Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz, Fleeth) der Stadt Mirow**

Für die von der Stadtvertretung Mirow in der Sitzung am 29.05.2018 beschlossene 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 1 der Stadt Mirow wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.08.2018, AZ: 2455/2018-502, die Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 1 befindet sich im Ortsteil Fleeth, Fleether Mühle, der Stadt Mirow.



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 4. Änderung**

Die 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und die Begründung dazu, sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während die Dienststunden

Dienstag	9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	7.30-12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über die 4. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Mirow (Nr. 1 Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Strasow, Diemitz, Fleeth) der Stadt Mirow finden Sie auch auf folgender Webseite: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Mirow, den 08.11.2018

Henry Tesch
1. Stellv. Bürgermeister